



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Helmut Angles Verlag, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2.- DM

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr

Zusätzlich ist die Kfz-Zulassungsstelle am Dienstag und Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr geöffnet.

Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-0 - Ttx 926 180=LRAKC, Fax (09261) 90-211, Btx 0926190 *986400 #

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Vereinigte Sparkassen Kronach (BLZ 771 516 40) - Konto-Nr. 50054, Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt (BLZ 771 519 80) - Konto-Nr. 11890, Raiffeisenbank Kronach (BLZ 770 690 72) - Konto-Nr. 16500, Postgiro Nürnberg: (BLZ 760 100 85) - 44207-851, Kreisjugendamt : Vereinigte Sparkassen Kronach (BLZ 771 516 40) - Konto-Nr. 54106, - Postgiro Nürnberg: (BLZ 760 100 85) - 31274-856

Nr. 03

21. 01. 1991

INHALTSVERZEICHNIS

08 Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle auf Fl.-Nr. 474 der Gemeinde Leutendorf zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles der Gemeinde Mitwitz - Betreiber: Reinhold und Frieda Hofmann, Häusles 3, Mitwitz

09 Stadt Kronach
Bekanntmachung
Bebauungsplan der Stadt Kronach für das Gebiet „Neuseser Wog“ in Kronach.
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung.

360 - 863-75/86

08

09. 01. 1991

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle auf Fl.-Nr. 474 der Gemarkung Leutendorf zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles der Gemeinde Mitwitz - Betreiber: Reinhold und Frieda Hofmann, Häusles 3, Mitwitz vom 09.01.1991

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753 - 1 - I) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Häusles der Gemeinde Mitwitz - Quelfassung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 474 der Gemarkung Leutendorf - wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich der Quelfassung umschließt Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 469, 471, 472, 473 und 474 der Gemarkung Leutendorf. Er hat ein Ausmaß von rd. i. M. 50 x 30 m und ist trapezförmig.

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 468, 470 und Teile der Fl.-Nrn. 466, 467, 469, 471, 472, 473 und 502 der Gemarkung Leutendorf.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Fl.-Nrn. 466, 467 und 502 der Gemarkung Leutendorf.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2 500 im Landratsamt Kronach und beim Markt Mitwitz niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung in der Natur kenntlich gemacht. Er ist gegen das Eindringen verunreinigter Oberflächenwässer gangauf und seitlich durch kleine Fangdämme geschützt.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

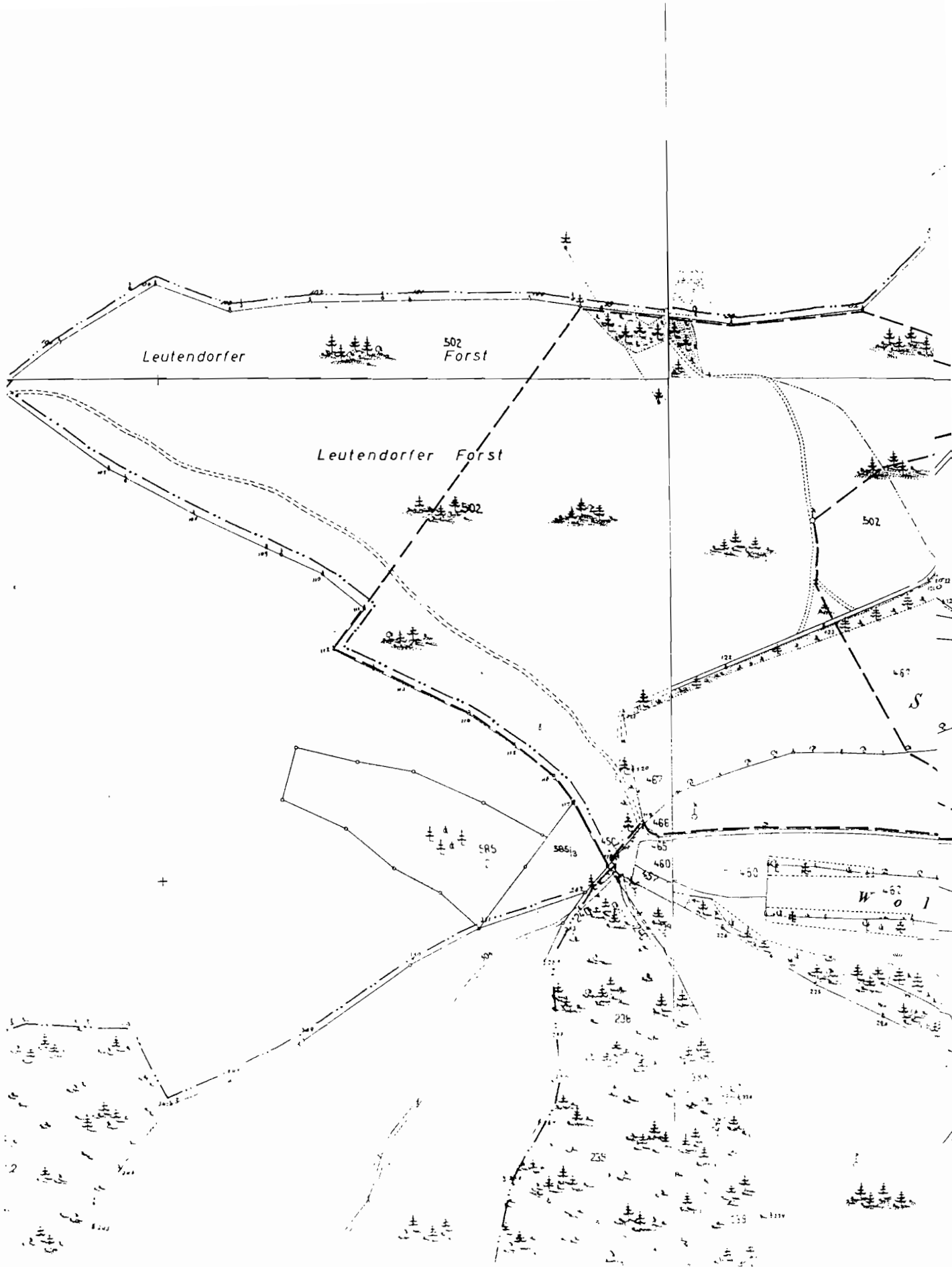
	im Fassungs-bereich	im der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Güller oder Jaucheausbbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
		zusätzlich gilt hier: verboten vom 01. September bis einschl. 29. Februar	

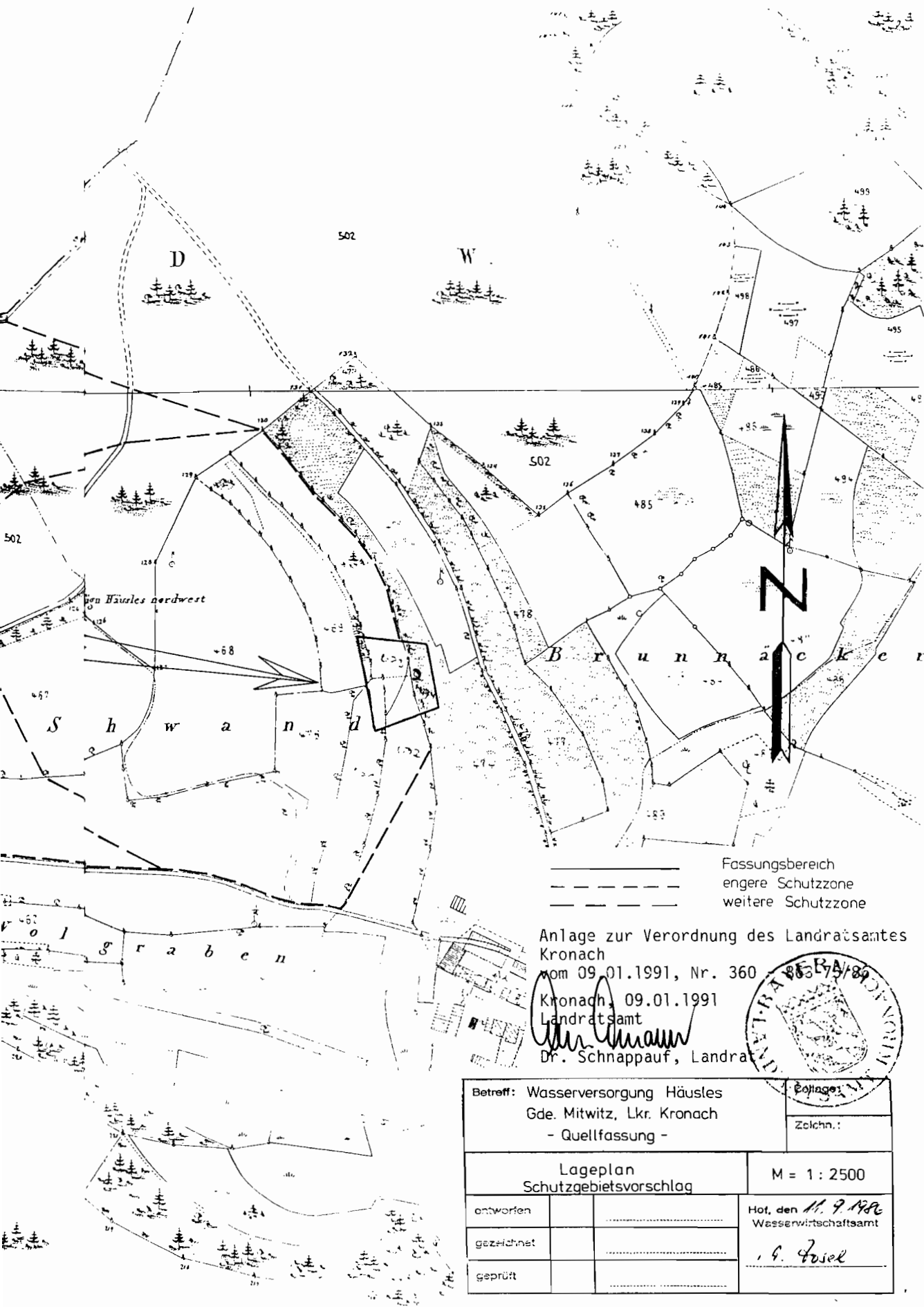
	im Fassungs-bereich	im der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Gülle- oder Jauche mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben.	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2 Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers.	verboten		
3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3.6 gesammeltes Abwasser durch- leiten	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht die Dichtheit der Kanäle vor In- betriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wiederkeh- rend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungs- anlagen für wassergefähr- dende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu er- richten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser ein- schließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanla- gen zu versen- ken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen oder Verkehrs- flächen abflie- ßendes Was- ser zu versen- ken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Wald- wegen, sowie beschränkt öf- fentlichen We- gen und Eigen- tümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4 Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deck- schichten zer- rissen oder Einmuldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	im der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentli- che Wege und Ei- gentümerwege	—
4.4 zum Straßen- Wege- und Was- serbau, wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwen- den	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		—
4.6 Bade- und Zelt- plätze, die keine baulichen Anla- gen sind, einzu- richten oder zu erweitern, Ab- stellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine bauli- chen Anlagen sind, zu erri- chten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		—
4.8 Flugplätze ein- schließlich Si- cherheitsflä- chen, Notab- wurfplätze, mili- tärliche Anla- gen und Übungsplätze zu errichten oder zu erwei- tern und Ma- növer durchzu- führen *)	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustellen- einrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
5 Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in de- nen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG herge- stellt, verarbei- tet, umgesetzt oder gelagert werden, zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.6-0.15) „Militärische Übungen und Liegen-
schaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

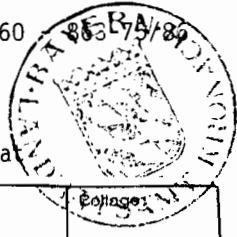




Anlage zur Verordnung des Landratsamtes
Kronach
vom 09.01.1991, Nr. 360

Kronach, 09.01.1991
Landratsamt

Dr. Schnappauf, Landrat



Betreff: Wasserversorgung Häusles Gde. Mitwitz, Lkr. Kronach - Quelfassung -		Erläuterung: Zeichn.:	
Lageplan Schutzgebietsvorschlag		M = 1 : 2500	
entworfen		Hof, den 11. 9. 1990 Wasserwirtschaftsamt <i>J. G. Fiesel</i>	
gezeichnet			
geprüft			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6 Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 09.01.1991
Landratsamt

Dr. Schnappauf
Landrat